

LSG H-S 04 – Obere Leine

Fundstelle:

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover
Sonderausgabe 2006 vom 28.02.2006, Seite 48; Änderungsverordnung vom 16.03.2005,
Amtsblatt für die Region Hannover Nr. 15/2005 vom 14.04.2005, Seite 128

Verordnung zum Schutz des Gebietes „Obere Leine“ als Landschaftsschutzgebiet

Aufgrund der §§ 26 , 29 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) in der Fassung vom 11. April 1994, Nds. GVBl. S. 155, 267, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.02.1998, Nds. GVBl. S. 86 hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 17.02.2000 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Schutzgebiet

- (1) Der südlich des Schnellen Grabens gelegene Landschaftsteil der südlichen Leineaue bis zur südlichen Stadtgrenze (Ricklinger Masch und Wülfeler Masch) wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- (2) Die örtliche Lage und die Grenze des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Karte dargestellt. Das Landschaftsschutzgebiet ist durch eine Linie umgrenzt, die zur Verdeutlichung von einer Punktreihe von außen berührt wird. Die Grenze verläuft auf der Mitte dieser Linie.

Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Sie kann während der Dienststunden bei der Landeshauptstadt Hannover - Amt für Umweltschutz, Abteilung für Naturschutz - kostenlos eingesehen werden.
- (3) In dem Gebiet befinden sich gesetzlich besonders geschützte Biotope gemäß § 28 a und b NNatG.
- (4) Das Landschaftsschutzgebiet ist ca. 450 ha groß.

§ 2 Charakter und besonderer Schutzzweck

- (1) **Charakter:** Das Gebiet liegt im Grenzbereich der beiden naturräumlichen Regionen Börden und Weser-Aller-Flachland. Der südliche Teil gehört zum Naturraum Calenberger Lößbörde und darin zur Untereinheit Sarstedter Talung. Der nördliche Teil liegt im Naturraum Hannoversche Moorgeest innerhalb des Neustadt-Stöckener-Leinetals.

Der Landschaftsteil stellt einen großen zusammenhängenden Freiraum am südlichen Stadtrand von Hannover dar. Prägend sind zahlreiche Gewässer: die Leine, die das Gebiet von Süden nach Norden durchfließt, und die Ihme, die beide in diesem Abschnitt größtenteils aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege wertvolle bzw. besonders wertvolle Fließgewässer

darstellen, sowie die durch den Kiesabbau entstandenen Stillgewässer, die sich überwiegend zu für den Arten- und Biotopschutz wertvollen Gewässern entwickelt haben. Im nördlichen Teil des Gebietes, dem ehemaligen Wassergewinnungsgelände, werden größere Flächen von Waldsukzessionsstadien und nach § 28 a NNatG geschützten Röhrichten eingenommen, während im südlichen Teil vor allem feuchte Grünlandflächen das Bild prägen, die ebenfalls teilweise nach § 28 a und auch nach § 28 b NNatG geschützt sind. Bei dem im westlichen Teil liegenden Ricklinger Holz handelt es sich um einen naturnahen Eichen-Hainbuchenwald, der in feuchteren Bereichen Übergänge zum Hartholz-Auenwald, auch Traubenkirschen-Erlen-Eschenwald, in trockeneren Bereichen zum Flattergras-Buchen-Mischwald, aufweist.

Die hohe Strukturvielfalt, der hohe Grad der Biotopvernetzung der naturnahen Wälder insbesondere des Ricklinger Holzes mit der gehölzreichen Auenlandschaft der Leinetalung sowie die Größe des Landschaftsteils machen ihn zu einem bedeutenden Lebensraum für zahlreiche seltene, gefährdete und besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten und ihrer Lebensgemeinschaften.

Das Gebiet stellt aufgrund seiner Größe und räumlichen Ausdehnung vom südlichen Rand der Stadt bis nah an das Zentrum, seiner hierdurch bedingten guten Zugänglichkeit und großflächigen Benutzbarkeit für Freizeitaktivitäten sowie seiner naturnahen Ausprägung eine der wichtigsten Erholungslandschaften Hannovers dar. Aufgrund seiner Strukturvielfalt weist es eine hohe Erlebnisqualität auf und trägt zur Unverwechselbarkeit und Identifikation mit der Stadt bei.

Der Landschaftsteil erfüllt darüber hinaus wichtige Funktionen für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Er ist ein wichtiger Bereich für Grundwasserneubildung. Er ist ein klimatischer Ausgleichsraum für die Innenstadt, in dem Kaltluft produziert wird. Temperaturen werden ausgeglichen und die Frischluftzufuhr aus dem Umland gewährleistet.

- (2) **Besonderer Schutzzweck:** Durch die Unterschutzstellung sollen die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere die Funktionsfähigkeit der Biotope als Lebensraum für seltene und gefährdete Pflanzen- und Tierarten sowie als Elemente eines übergeordneten Biotopverbunds, das vielfältige, eigenartige und schöne Landschaftsbild und die Bedeutung des Gebietes für die landschaftsbezogene, ruhige Erholung erhalten, geschützt und entwickelt werden.

Als Schutzzweck sind besonders hervorzuheben:

- der Schutz des Bodens sowie der klimatischen Ausgleichsfunktionen,
- der Schutz und die Entwicklung naturnaher Ökosysteme des Grünlandes, des Waldes und der Gewässer in ihrer naturraumtypischen Ausprägung,
- der Schutz seltener, gefährdeter und besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensräume sowie das Schaffen und/oder Entwickeln der hierfür erforderlichen Lebensräume,
- der Schutz von Gastvogelgebieten von lokaler Bedeutung in Niedersachsen,
- der Schutz räumlich-funktionaler Zusammenhänge mit angrenzenden Landschaftsteilen,
- Erhalt und Entwicklung eines vielfältigen und schönen Landschaftsbildes, insbesondere auch für das Naturerleben in der Stadt;
- die Erhaltung und Verbesserung der Möglichkeiten und Voraussetzungen für eine natur- und landschaftsbezogene Erholung, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes nicht beeinträchtigen soll.

§ 3 Verbote

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet sind Handlungen - mit Ausnahme der in § 4 und § 5 aufgeführten - verboten, die den Charakter des geschützten Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere das Landschaftsbild oder den Naturgenuss beeinträchtigen.
- (2) Insbesondere ist verboten,
1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn die baulichen Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind. Hierzu zählen z.B.:
 - Gebäude (z.B. Wohnhäuser, Wochenendhäuser, Verkaufsstände, Gerätehütten),
 - Einfriedungen aller Art;
 - Straßen, Plätze, Park-, Sport-, Spiel- und Lagerplätze;
 - Werbeeinrichtungen;
 2. Wohnwagen oder andere zum Übernachten geeignete Fahrzeuge abzustellen, aufzubauen oder zu nutzen;
 3. die Natur oder den Naturgenuss durch Lärm oder auf andere Weise auffällig zu stören oder zu beeinträchtigen (z.B. durch Modellflugkörper, Motordrachen);
 4. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen mit Kraftfahrzeugen zu fahren und/oder Anhänger abzustellen;
 5. außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen und Wege mit Mountain Bikes oder anderen geländegängigen Fahrzeugen zu fahren;
 6. die Oberflächengestalt zu verändern oder die Leistungsfähigkeit des Bodens zu beeinträchtigen, z.B. durch:
 - a) Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ablagerungen,
 - b) das Beseitigen von Senken,
 - c) die Durchführung von Sprengungen und Bohrungen,
 - d) das Einbringen von Stoffen aller Art,
 - e) die Verfestigung der Bodendecke;
 7. Baumschul- oder Weihnachtsbaumkulturen anzulegen;
 8. Gehölze zu schädigen (z.B. durch Schlegeln) oder zu beseitigen oder die Schädigung durch Weidetiere zuzulassen;
 9. über den Gemein- und Eigentümergebrauch hinaus oberirdisch Wasser zu entnehmen oder über die erlaubnisfreie Benutzung hinaus Grundwasser zu entnehmen, zu Tage zu fördern, zu Tage zu leiten oder abzuleiten;
 10. neue Drainagen oder Brunnen zu errichten oder sonstige über den genehmigten Stand hinausgehende Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen;
 11. Feuchtbereiche sowie zeitweise oder ganzjährig wasserführende Kleingewässer zu beseitigen;
 12. Gewässer, deren Ufer sowie die Zu- und Abläufe zu schädigen (z.B. durch Stege, die Anlage von Zugängen, zu nahes Bewirtschaften an die Böschungskante heran, Viehabtritte o.ä.);

13. Grünland umzubrechen;
14. Hunde unangeleint laufen zu lassen;
15. unbefugt Feuer anzuzünden und zu unterhalten;
16. Luftfahrzeuge, insbesondere bemannte Freiballone, zu starten.

§ 4 Erlaubnisvorbehalte

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen folgende Handlungen unbeschadet anderer öffentlich-rechtlicher Genehmigungen und Erlaubnisse der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde:
 1. die Errichtung oder Veränderung von ortsüblichen Weidezäunen und offenen ortsüblichen Holzweideschuppen sowie Hochsitzen und für die Jagd. Die Instandsetzung und Wiederherstellung bleiben unberührt;
 2. die Herstellung von Wegen;
 3. der Errichtung von Spielplätzen;
 4. Nutzungsänderungen zur Verbesserung der Naherholung und des Wohnumfeldes;
 5. die Verlegung von ortsfesten Kabeln, Draht- und Rohrleitungen oder das Errichten von Masten bzw. Stützen;
 6. das Anlegen von Biotopen für gebietstypische heimische Tiere und Pflanzen sowie Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Lebensräume;
 7. die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer;
 8. das Beweiden von Weideland mit mehr als zwei Großvieheinheiten pro Hektar;
 9. die Durchführung von Lauf-, Radfahr- und Reitsportveranstaltungen,
 10. die Aufforstung bisher nicht als Wald genutzter Flächen,
 11. die Öffnung kleinerer Uferbereiche zum Tränken von Vieh.
 12. die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen mit Ortsbezug zum Schutzgebiet.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die beabsichtigte Handlung den Charakter des Schutzgebietes nicht verändert und sie sich mit dem Schutzzweck nach § 2 dieser Verordnung vereinbaren lässt.

§ 5 Freistellungen

- (1) Von den Verboten des § 3 sind die bisherige rechtmäßige Nutzung sowie eine Nutzung oder ein Vorhaben, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch behördliche Zulassung begründeter Anspruch bestand, freigestellt bzw. unterliegen nicht den Regelungen des § 4.
- (2) Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung und -bewirtschaftung von Grundstücken und die Wanderschäferei ist freigestellt von den Verboten des § 3 (2) Nr. 3, 4, 6 d, e und 14. Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft ist von den Verboten des § 3 (2) Nr.1, soweit es sich um Lagerplätze und Kulturzäune zum Schutz vor Wildverbiss, sowie Nr.2, soweit es sich um Schutzhüttenwagen für Waldarbeiter handelt, freigestellt. Außerdem ist sie von den Verboten des § 3 (2) Nr. 3, 4, 6d, e, 8 und 14 freigestellt.

- (3) Die ordnungsgemäße Jagdausübung bleibt von den Regelungen dieser Verordnung unberührt, soweit sie sich auf das Recht zum Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen, Fangen und Aneignen von Wild und die Hege und den Jagdschutz bezieht.
- (4) Der fachgerechte Gehölzrückschnitt zur Erhaltung des Lichtraumprofils an Wegen sowie ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen an Hecken in den Monaten Oktober bis Februar sind von dem Verbot des § 3 (2) Nr. 8 freigestellt. Das Schlegeln an Gehölzen zählt nicht zu den ordnungsgemäßen Pflegemaßnahmen.
- (5) Der Betrieb, die Überwachung und Unterhaltung von bestehenden Anlagen und Leitungen zur öffentlichen Ver- und Entsorgung, von öffentlichen Verkehrswegen sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Fließgewässern und Wegen im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde sind von den Verboten des § 3 freigestellt bzw. unterliegen nicht den Regelungen des § 4. Der § 37 NNatG bleibt unberührt.
- (6) Die Durchführung von der Naturschutzbehörde angeordneter und abgestimmter Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist von den Verboten des § 3 freigestellt bzw. unterliegt nicht den Regelungen des § 4.

§ 6 Befreiung

Von den Verboten des § 3 dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung gem. § 53 NNatG gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Allgemeinwohls die Befreiung erfordern.

§ 7 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die zur Pflege und Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes erforderlichen Maßnahmen werden von der Naturschutzbehörde in einem Pflege- und Entwicklungsplan festgelegt. Sie erstrecken sich auf die in § 2 der Verordnung genannten Biotope und Landschaftselemente. Die Naturschutzbehörde kann nach § 29 Abs. 1 Satz 2 NNatG die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Einzelfall anordnen. Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, diese Maßnahmen zu dulden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 64 Nr. 1 NNatG, wer ohne Erlaubnis gemäß § 4, Freistellung gemäß § 5 oder Befreiung gemäß § 6 vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 65 NNatG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- DM geahndet werden.

§ 9 Aufhebung

Die Verordnung zum Schutze des Landschaftsteiles „Obere Leine (LSG Nr. 21 vom 30.04.1969 (Nds. Ministerialblatt Nr. 36, S. 843)) wird aufgehoben, soweit durch diese Verordnung Flächen im Gebiet der Landeshauptstadt Hannover unter Landschaftsschutz gestellt worden sind.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.

Hannover, 06.03.2000

Schmalstieg
Oberbürgermeister

Die Verordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hannover, 06.03.2000

Mönninghoff
Erster Stadtrat

Das Gebiet Obere Leine ist im Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete unter dem Kennzeichen H-S 04 eingetragen. Das Gebiet hat eine Größe von ca. 450 ha.

Die vorstehende Verordnung ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 10 vom 10.05.2000 veröffentlicht worden und somit am 11.05.2000 in Kraft getreten.